



STELLUNGNAHME zum gemeinsamen Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, KULT-Gemeinderatsfraktion, Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)	Vorlage Nr.:	2019/0275
	Verantwortlich:	Dezernat 2
Gute Arbeit - zukunftsfähige Stadtverwaltung Equal Pay für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.05.2019	37.1	x	

Kurzfassung

Die Gemeinderatsfraktionen GRÜNE, SPD, KULT und Die Linke beantragen, dass die bei der Stadtverwaltung und ihren Gesellschaften eingesetzten Leiharbeitskräfte von Beginn ihrer Tätigkeit an mindestens einen Lohn in der Höhe erhalten, wie er für gleiche und gleichwertige Tätigkeiten an Stammbeschäftigte gezahlt wird. Hierbei werden alle Lohnbestandteile, insbesondere auch Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Stadtverwaltung durch die Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH (AFB) überlassen werden, sollen von der Equal-Pay-Regelung ausgenommen werden.

Bei der Stadtverwaltung und ihren Gesellschaften wird der Einsatz von Leiharbeitskräften auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt und die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) werden rechtskonform angewandt.

Die Stadtverwaltung hält weiterhin an ihrer bisherigen Auffassung fest (Stellungnahmen unter der Vorlage Nr. 2017/0582) und empfiehlt den interfraktionellen Antrag für die Stadtverwaltung sowie für die Gesellschaften abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input checked="" type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	x	Ja	abgestimmt mit VBK, AVG, KVV, SWK, SWK Netze, AFB

1. Equal Pay

Die Gemeinderatsfraktionen GRÜNE, SPD, KULT und Die Linke beantragen eine Angleichung der Löhne für alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die bei der Stadt oder den städtischen Gesellschaften beschäftigt werden, mit Beginn der Tätigkeit.

Wie schon wiederholt dargestellt, ist es ein personalpolitisches Ziel der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, den Einsatz von Leiharbeitskräften auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken und diese nur in Notsituationen einzusetzen, wenn die Aufgabenerledigung, insbesondere die Bürgerdienste, dringlich und unverzichtbar sind.

Im Falle der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern schließen die Stadtverwaltung und ihre Gesellschaften unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit Leiharbeitsfirmen. Die Leiharbeitskräfte selbst haben einen Arbeitsvertrag mit der betreffenden Leiharbeitsfirma, nicht mit der Stadtverwaltung.

Wie die Erfahrungen der Stadtverwaltung und der Gesellschaften zeigen, wenden die Leiharbeitsfirmen den Tarifvertrag Zeitarbeit an, der den Leiharbeitskräften geregelte Gehälter und Bedingungen zusichert.

Hinsichtlich des Equal Pay bedeutet dies, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach 9 Monaten Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber grundsätzlich das gleiche Arbeitsentgelt erhalten, wie festangestellte Kolleginnen und Kollegen des Entleihbetriebs (vergleiche § 8 Absatz 4 AÜG). Für Leiharbeitsfirmen heißt dies, sie müssen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach 9-monatigem Einsatz bei demselben Betrieb das gleiche Entgelt bezahlen, wie es auch die direkt beim Entleihbetrieb beschäftigten Mitarbeitenden erhalten.

Nach der Definition des Equal Pay ist unter gleichem Arbeitsentgelt im Sinne des AÜG das Entgelt zu verstehen, was eine Leiharbeitskraft erhalten hätte, wenn sie für die gleiche Tätigkeit beim Entleiher eingestellt worden wäre. Hierzu zählt nicht nur das laufende Entgelt, sondern jede Vergütung, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses, beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Entgeltfortzahlungsbestände gewährt wird, zum Beispiel Urlaubsentgelt, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge, Ansprüche auf Entgeltfortzahlung. Werden im Betrieb des Entleihers Sachbezüge, zum Beispiel Zuschuss ÖPNV, Betriebskindergarten, Kantine und so weiter gewährt, hat er diese auch den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu gewähren oder einen monetären Ausgleich zu leisten.

Eine Angleichung der Arbeitsentgelte für alle bei der Stadtverwaltung beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern vom ersten Tag des Einsatzes an hätte zur Folge, dass die eingekauften Leistungen einschließlich Vermittlungsgebühr teurer würden. Auch bei den städtischen Gesellschaften, insbesondere bei den Gesellschaften AVG und VBK, würde dies zu deutlichen Mehraufwendungen führen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass während eines Einsatzes von Leiharbeitskräften beispielsweise aufgrund einer Krankheitsvertretung, was den Großteil der Einsätze ausmacht, die vertretenen städtischen Mitarbeitenden im Rahmen der tariflichen Lohnfortzahlung ebenfalls zunächst weitervergütet werden.

Weiterhin muss beim Einsatz von Leiharbeitskräften bedacht werden, dass bei einer Leiharbeitskraft, die zwar hinsichtlich Einsatzzeit und -ort flexibel sein muss, nicht sofort von der gleichen fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung ausgegangen werden kann, wie bei eigenen ein-

gearbeiteten Mitarbeitenden. Leiharbeitskräfte können langjährige Mitarbeitende der Stadt selten sofort in gleichwertigem Umfang ersetzen, da ihnen spezielle Qualifikationen und Berufserfahrung fehlen. Vielmehr bedeutet Leiharbeit für bestehende Mitarbeitende der Stadt in der Regel auch eine zusätzliche Belastung durch Einarbeitung.

Auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu bedenken.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Regelungen des AÜG wie vom Gesetzgeber vorgesehen anzuwenden und den Antrag abzulehnen.

2. Kein Equal Pay für Leiharbeitskräfte, die durch die AFB überlassen werden

Leiharbeitskräfte, die der Stadt durch die AFB überlassen werden, von der Equal-Pay-Regelung auszunehmen, ist aus den im Antrag genannten Gründen nachvollziehbar.